



# Statuten der Sektion Rätia des Schweizer Alpen-Clubs

---

## I. NAME, ZWECK UND AUFGABEN

### Art. 1 Name, Sitz, Dauer

- <sup>1</sup> Unter dem Namen «SAC-Sektion Rätia» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlassen des Schweizer Alpen-Clubs (SAC) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Seine Dauer ist unbeschränkt.
- <sup>2</sup> Der Sitz der SAC-Sektion Rätia befindet sich in Chur, Kanton Graubünden.

### Art. 2 Zweck, Aufgaben

- <sup>1</sup> Die SAC-Sektion Rätia vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- <sup>2</sup> Ihr Aktivitätenbereich umfasst:
  - a. die klassischen alpinen Sportarten als auch die neuen Formen des alpinen Freizeit- und Leistungssports
  - b. jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen
- <sup>3</sup> Die SAC-Sektion Rätia setzt sich für den freien Zugang zur Gebirgswelt ein und versucht, in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Interessensvertretungen eine gütliche Einigung zu erreichen. Sie kann zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg beschreiten.
- <sup>4</sup> Die SAC-Sektion Rätia ist bestrebt, ihren Zweck insbesondere durch folgende Aktivitäten und Aufgaben zu erreichen:
  - c. Veranstaltung von Touren, Kursen, Vorträgen und geselligen Zusammenkünften
  - d. Ausbildung und Förderung der SAC Jugend
  - e. Förderung der alpinechnischen Ausbildung, insbesondere der Touren- und Kursleiterinnen und -leiter
  - f. Errichtung, Unterhalt und Betrieb von Clubhütten
  - g. Unterstützung des alpinen Rettungswesens
  - h. Herausgabe von Clubnachrichten, weiterer Publikationen und Auftritt in den sozialen Medien
  - i. Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und Erhaltung der Bergwelt
  - j. Führen einer Bibliothek, eines Archivs und von Materialdepots

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 3 Mitglieder

- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft kann in der Kategorie Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Mit der Aufnahme in die SAC-Sektion Rätia ist automatisch die Mitgliedschaft im Schweizer Alpen-Club (SAC) verbunden.

- 2 Die Mitgliedschaft in der SAC-Sektion Rätia können natürliche Personen ab dem Kalenderjahr erwerben, in dem sie das 5. Altersjahr vollenden.
- 3 Das Mitglied erlangt das Stimm- und Wahlrecht ab dem Kalenderjahr, in dem es das 16. Altersjahr vollendet.

#### **Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Sektionsvorstand.
- 2 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC-Sektion Rätia die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis.
- 3 Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied eine Auszeichnung.

#### **Art. 5 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen**

- 1 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Die Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.
- 2 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.

#### **Art. 6 Ehrenmitglieder, Freimitglieder**

- 1 Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung. Es sind dies Personen mit herausragenden Verdiensten um, die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC.
- 2 Die Ernennung zum Freimitglied erfolgt aufgrund der Bestimmungen der Zentralstatuten bzw. des SAC Beitragsreglements.

#### **Art. 7 Austritt**

- 1 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Sektion mitzuteilen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; es findet keine Rückerstattung statt.

#### **Art. 8 Ausschluss**

- 1 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können durch den Sektionsvorstand ausgeschlossen werden.
- 2 Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne das ausdrückliche Einverständnis des Zentralvorstandes des SAC nicht wiederaufgenommen werden.

#### **Art. 9 Mitgliederbeiträge**

- 1 Die Sektion erhebt von ihren Mitgliedern einen Mitgliederbeitrag. Dieser besteht aus dem Sektionsbeitrag und den durch die Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträgen.

- 2 Die Höhe des Sektionsbeitrages wird durch die Generalversammlung festgesetzt.
- 3 Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind von der Pflicht zur Bezahlung des Sektionsbeitrages befreit. Die Zentralbeiträge für die Vorstandsmitglieder werden durch die Sektion bezahlt.

### **III. ORGANE**

#### **Art. 10 Organe**

Die Organe der SAC-Sektion Rätia sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Kommissionen

#### **A. Generalversammlung**

##### **Art. 11 Generalversammlung**

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SAC-Sektion Rätia. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen. In der Regel findet sie im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung erfolgt in den Clubnachrichten, auf der Homepage des Vereins oder per E-Mail spätestens 30 Tage vor der Durchführung der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden.
- 2 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 20 Tage vor deren Durchführung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.
- 3 Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin, im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 4 Die Generalversammlung kann nur die traktandierten Geschäfte behandeln. Anträge, die an der Versammlung gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn sie unmittelbar mit den traktandierten Geschäften zusammenhängen. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse über Statutenrevisionen und die Auflösung der Sektion.

##### **Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung**

- 1 Die Sektion kann durch die Generalversammlung selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 100 Sektionsmitgliedern zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einberufen werden.
- 2 Zur ausserordentlichen Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

### **Art. 13 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen**

- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 2 Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
- 3 Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der oder die Vorsitzende mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

### **Art. 14 Delegierte für die Abgeordnetenversammlung**

- 1 Die Delegierten der Sektion für die Abgeordnetenversammlung des SAC werden durch die Generalversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Im Verhinderungsfall bezeichnet der Vorstand eine Stellvertretung. Die Delegation der Sektion besteht aus mindestens einem Vorstandsmitglied und den Delegierten.

### **Art. 15 Geschäfte**

- 1 In die Kompetenz der Generalversammlung fällt die Behandlung aller Geschäfte, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten zugewiesen sind und die nicht von anderen Organen der Sektion behandelt werden müssen.
- 2 Der Generalversammlung kommen insbesondere folgende unentziehbare Kompetenzen zu:
  - a. Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
  - b. Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts;
  - c. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Sektionsbeitrags und der Eintrittsgebühr;
  - d. Wahl der Stimmzähler und Stimmzählerinnen;
  - e. Wahl des Präsidiums, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
  - f. Wahl der Delegierten für die Abgeordnetenversammlung des SAC;
  - g. Genehmigung der Statuten sowie deren Änderungen;
  - h. Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte sowie die Genehmigung von Projektierungs- und Ausführungskrediten für Bauten;
  - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - j. Auflösung der Sektion.

## **B. Vorstand**

### **Art. 16 Vorstand**

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC-Sektion Rätia. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der durch die Generalversammlung getroffenen Beschlüsse.
- <sup>2</sup> Der Präsident/die Präsidentin oder ein von ihm/ihr bezeichnete Vertretung vertritt die SAC-Sektion Rätia an den Versammlungen der Sektionen der Südostschweizerischen SAC Region, an der Delegiertenversammlung und an der Präsidentenkonferenz des SAC.

### **Art. 17 Zusammensetzung, Amtsdauer**

- a. Der Vorstand setzt sich aus 8 bis 12 Mitgliedern zusammen.
- b. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- c. Mitglieder, welche dem Vorstand während 12 Jahren angehört haben, scheiden aus.
- d. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der oder die durch die Generalversammlung gewählt wird.
- e. Beschlüsse fasst er mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen unter der Voraussetzung, dass mindestens vier der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin oder seiner/ihrer Vertretung im Vorsitz doppelt.
- f. Der Vorstand ist berechtigt, Vakanzen bis zur kommenden Generalversammlung interimistisch in eigener Kompetenz zu besetzen.

### **Art. 18 Aufgaben des Vorstands**

- <sup>1</sup> Die Aufgaben des Vorstandes:
  - a) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
  - b) Erlass von Reglementen;
  - c) Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
  - d) Wahl der Hüttenwarte/Hüttenwartinnen und Hüttenchefs und -chefinnen;
  - e) Genehmigung von Verträgen;
  - f) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung;
  - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - h) Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
  - i) Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;
  - j) Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- <sup>2</sup> Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin kollektiv unter sich oder zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für die laufenden Geschäfte zeich-

nen die Ressortchefs und Ressortchefinnen einzeln unter der Berücksichtigung von Art. 21. Abs. 4 und Art. 21. Abs. 5.

## **C. Revisionsstelle**

### **Art. 19 Revisionsstelle**

- <sup>1</sup> Die Revisionsstelle ist ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan. Die Generalversammlung wählt zwei sachkundige Rechnungsrevisor oder zwei sachkundige Rechnungsrevisorin und eine Stellvertretung, die nicht dem Vorstand angehören. Die GV kann an Stelle der Revisoren eine externe Revisionsfirma mit mindestens zwei ausgewiesenen Fachpersonen mit der Revision beauftragen.
- <sup>2</sup> Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- <sup>3</sup> Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung der Kassierin des Kassiers.
- <sup>4</sup> Der Rechnungsrevisor oder die Rechnungsrevisorin erstattet der Generalversammlung Bericht und empfiehlt ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

## **D. Kommissionen**

### **Art. 20 Kommissionen**

- <sup>5</sup> Zur Behandlung und Erfüllung besonderer oder wiederkehrender Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bilden und deren Tätigkeit durch Pflichtenhefte regeln.
- <sup>6</sup> In jeder Kommission nimmt ein Vorstandsmitglied Einsitz. Die Kommissionspräsidenten oder Kommissionspräsidentinnen nehmen auf Wunsch des Vorstandes an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- <sup>7</sup> Die Mitglieder der Kommissionen werden durch den Vorstand gewählt, der auch die Amtsdauer bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.

## **IV Finanzen**

### **Art. 21 Grundsätze**

- <sup>1</sup> Die SAC-Sektion Rätia ist grundsätzlich schuldenfrei zu führen. Bereits eingegangene Verpflichtungen sind zeitgerecht zu begleichen.
- <sup>2</sup> Ausnahmsweise kann für besondere Aufgaben (wie z.B. beim Umbau von Hütten) eine Verschuldung eingegangen werden, sofern gleichzeitig deren Tilgung in absehbarer Zeit aus den laufenden Mitteln sichergestellt ist (Finanzplan).
- <sup>3</sup> Der Vorstand kann im Budget nicht vorgesehene Ausgaben von jährlich insgesamt Fr. 15'000.- beschliessen, über die er an der Generalversammlung orientiert.
- <sup>4</sup> Vereinsrechnungen: Auftragserteilungen und Rechnungen im Wert von über Fr. 10'000.- sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- <sup>5</sup> Hüttenrechnung: Auftragserteilungen für budgetierte Posten grösser als Fr. 20'000.-- sind vom Vorstand/Hüttenkommission zu genehmigen. Für Aufträge grösser als Fr. 50'000.- sind mehrere Offerten einzuholen.

- <sup>6</sup> Ein Finanzreglement legt die Grundzüge des Rechnungswesens, der Spesen sowie die Regeln zur Vermögensverwaltung und der Revision fest.

### **Art. 22 Hüttenfonds**

- <sup>1</sup> Der Hüttenfonds ist ein ausgeschiedener Vermögensteil, bestimmt zur Finanzierung von Hüttenbauten. Er wird als gesondertes Konto in der Sektionsrechnung geführt.
- <sup>2</sup> Er wird geäuftnet aus:
- a. Jährlichen Zuweisungen aus dem Überschuss der Hüttenrechnung, gemäss Beschluss der Generalversammlung.
  - b. Beiträgen der Sektionsmitglieder, Legaten, Spenden und weiteren Zuwendungen.

## **V. WEITERE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 23 Haftung**

- <sup>1</sup> Die SAC-Sektion Rätia haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC-Sektion Rätia ist ausgeschlossen.

### **Art. 22 Statutenrevision**

- <sup>1</sup> Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 10 % der Sektionsmitglieder gestellt werden.
- <sup>2</sup> Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

### **Art. 23 Auflösung**

- <sup>1</sup> Der Beschluss zur Auflösung der SAC-Sektion Rätia erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- <sup>2</sup> Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer innerhalb von zehn Jahren neu zu gründenden Sektion.

### **Art. 24 Geschäftsjahr**

- <sup>1</sup> Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### **Art. 25 Schlussbestimmung**

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung und Genehmigung durch den Zentralvorstand des SAC in Kraft.

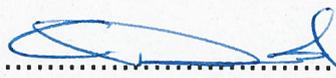
Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 7. August 2020 angenommen und durch den Zentralvorstand des SAC genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 23. März 2001 gültigen Statuten.

SAC – Sektion Rätia



.....

Georg Flepp, Präsident

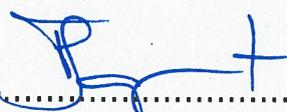


.....

Caroline Morand, Aktuarin

Genehmigt durch den Zentralvorstand des SAC:

Bern, den *17.09.2020* .....



.....

Françoise Jaquet, Präsidentin



.....

Menk Schläppi, Jurist